

Textliche Festsetzung:

Der Innenraum des Baublocks östlich des Marktes ist von offenen Einstellplätzen und Belieferungswegen freizuhalten und als Grünbereich zu gestalten.

Kennzeichnung:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Steele. (§ 10 Abs. 1 StBauFG)
2. Für das „Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Ev. Gemeindezentrum)“ und für die nordöstlichen Gebäude innerhalb des Baublocks zwischen Neuer Markt und der Straße „Neuholland“ – zur Tangentialstraße gelegen – sind bauliche Maßnahmen zum Schutze gegen Verkehrslärm notwendig. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.

Hinweis:

Für die Höhenlage der Verkehrsflächen gelten die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20/68 „Steele-Altstadt“ weiter.